

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

28.09.2011

**Aufgehoben**

Dieser Beschluss wurde mit  
STRB Nr. 417 vom 15. Mai 2013  
aufgehoben.

**1221.**

**Elektrizitätswerk (ewz), Bezug von Ökostrom durch die Dienstabteilungen der Stadt Zürich, Regelung und Aufhebung Stadtratsbeschluss**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Zweck der Weisung**

Mit der vorliegenden Weisung soll der mit Beschluss des Stadtrates vom 4. November 2009 (StRB Nr. 1444/2009) erreichte Grad der Ökologisierung des Strombezugs durch die Dienstabteilungen der Stadt Zürich beibehalten und nachhaltig sichergestellt werden. Hierzu ist die Zusammensetzung der von den Dienstabteilungen zu beziehenden Stromprodukte von der bestehenden Koppelung an den ewz-Bonus zu lösen. Mit der vorliegenden Weisung wird deshalb beantragt, StRB Nr. 1444/2009 sei aufzuheben und durch die hiermit beantragte gleichwertige Regelung zum Bezug von Ökostrom durch die Dienstabteilungen zu ersetzen.

## **2. Ausgangslage**

Mit dem StRB Nr. 1444/2009 wurden die Dienstabteilungen der Stadt Zürich angehalten, die Strombeschaffung zu ökologisieren und damit ihre Vorbildfunktion beim Einsatz von Ökostrom zu stärken. Im Sinne einer Mindestanforderung haben die Dienstabteilungen deshalb ewz.naturpower zu beziehen. Zudem soll mindestens die Hälfte des ab 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 zusätzlich gewährten Bonus von 8 Prozent in die Ökologisierung der Strombeschaffung durch die Bestellung von Stromprodukten mit dem Label naturemade star (ewz.solartop, ewz.wassertop oder ewz.ökopower) investiert werden. Dienstabteilungen, die zudem einen Effizienzbonus ausgeschüttet bekommen, sollen auch diesen zumindest mit der Hälfte dieser Ausschüttung durch Bestellung von naturemade star-Produkten reinvestieren. Wird in den Dienstabteilungen keine individuelle Lösung getroffen, so liefert und verrechnet das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) zur Erfüllung der Ziele gemäss StRB Nr. 1444/2009 einen festgelegten «Standardmix».

Diese Ökologisierung des Strombezugs wurde gestützt auf den damaligen Legislaturschwerpunkt 4 «Nachhaltige Stadt Zürich – auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft», den Masterplan Energie der Stadt Zürich (StRB Nr. 434/2008) sowie die mit Volksentscheid vom 30. November 2008 in Art. 2<sup>ter</sup> der Gemeindeordnung verankerte Nachhaltigkeit und 2000-Watt-Gesellschaft beschlossen.

Die mit dem StRB Nr. 1444/2009 angestrebte Ökologisierung des Strombezugs durch die Dienstabteilungen wurde erfolgreich umgesetzt: Seit dem 1. Januar 2011 erfüllen alle Departemente die in diesem Beschluss festgehaltenen Zielsetzungen; teilweise werden Letztere sogar übertroffen.

Am 13. Juli 2011 hat der Gemeinderat nun in Bezug auf den Bonus eine Übergangsregelung beschlossen, welche am 1. Januar 2012 in Kraft tritt und befristet ist bis zum 31. Dezember 2012 (GR Nr. 2011/208). Demnach wird der Bonus statt der bisher 15 Prozent noch 7,5 Prozent betragen. Nach der per 2013 geplanten Tarifierpassung wird sich der Bonus aufgrund des geschätzten Geschäftsgangs des ewz voraussichtlich von Jahr zu Jahr verändern.

Da die im StRB Nr. 1444/2009 angestrebte Ökologisierung des Strombezugs an die bis Ende 2011 befristete Bonusausschüttung gekoppelt ist, besteht infolge der durch den Gemeinderat beschlossenen Bonusreduktion die Gefahr, dass einzelne Dienstabteilungen die erreichte Ökologisierung rückgängig machen könnten. Ein solches Vorgehen würde falsche Signale

aussenden und insbesondere die Vorbildfunktion der Stadtverwaltung beim Einsatz von Ökostrom grundsätzlich in Frage stellen. Überdies würde dieses Verhalten im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen der Stadt Zürich stehen. StRB Nr. 1444/2009 ist deshalb aufzuheben und durch die vorliegende Weisung, welche hinsichtlich der Ökologisierung des Strombezugs dem bestehenden Zustand entspricht, zu ersetzen.

### **3. Zukünftiger Strombezug der Dienstabteilungen**

Beantragt wird, dass die Mindestanforderungen des Stadtrates trotz Reduktion des ewz-Bonus beibehalten werden. Das heisst, sämtliche Dienstabteilungen haben im Sinne einer Mindestvoraussetzung weiterhin das Stromprodukt ewz.naturpower zu beziehen. Um die weiteren Mindestanforderungen des Stadtrates zu erfüllen, steht es den Dienstabteilungen wie bis anhin offen, entweder individuelle Lösungen bezüglich der Bestellung von Ökostrom (mit dem Label naturemade star) mit dem ewz zu vereinbaren oder sich vom ewz einen «Standardmix» liefern und verrechnen zu lassen. Der «Standardmix» soll – gleich wie bei StRB Nr. 1444/2009 – weiterhin folgende Zusammensetzung haben:

#### a) Konsumstellen mit Effizienzbonus

- 49 Prozent ewz.naturpower
- 1 Prozent ewz.solartop
- 50 Prozent ewz.wassertop

#### b) Konsumstellen ohne Effizienzbonus

- 74 Prozent ewz.naturpower
- 1 Prozent ewz.solartop
- 25 Prozent ewz.wassertop

Der «Standardmix» garantiert die Einhaltung der bereits aus dem StRB Nr. 1444/2009 geforderten Ziele und wird auch bei Neuanlagen ohne individuelle Lösung geliefert und verrechnet.

Trifft eine Dienstabteilung eine individuelle Lösung über den Bezug von Ökostrom, so hat dieser individuell festgelegte Mix aus naturemade-zertifiziertem Strom im Vergleich zum «Standardmix» mindestens gleichwertig zu sein. Das heisst, für die Ökologisierung werden gleich viele finanzielle Mittel aufgewendet wie für den «Standardmix». Das ewz stellt die notwendigen Vergleichsrechnungen an.

Zusammengefasst soll mit der vorliegenden Weisung sichergestellt werden, dass der heute, gestützt auf StRB Nr. 1444/2009, bestehende Grad der Ökologisierung der Strombeschaffung in den Dienstabteilungen unverändert bestehen bleibt.

Damit StRB Nr. 1444/2009 gänzlich aufgehoben werden kann, wird Ziff. 6 dieses Beschlusses betreffend die Sonderregelung mit der VBZ sinngemäss übernommen.

### **4. Berichterstattung**

Der Energiebeauftragte der Stadt Zürich wird dem Stadtrat über den Erfolg der beantragten Massnahmen im Rahmen des Jahresberichtes zur Energiepolitik Bericht erstatten. Er koordiniert seine Berichterstattung mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), der für das Monitoring verantwortlich ist.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Alle Dienstabteilungen der Stadt Zürich beziehen im Sinne einer Mindestanforderung das Stromprodukt ewz.naturpower.
2. Dienstabteilungen, die keine individuellen Lösungen festlegen, liefert und verrechnet das Elektrizitätswerk den folgenden «Standardmix»:
  - a) Konsumstellen mit Effizienzbonus
    - 49 Prozent ewz.naturpower
    - 1 Prozent ewz.solartop
    - 50 Prozent ewz.wassertop
  - b) Konsumstellen ohne Effizienzbonus
    - 74 Prozent ewz.naturpower
    - 1 Prozent ewz.solartop
    - 25 Prozent ewz.wassertop
3. Legen die Dienstabteilungen individuelle Lösungen fest, so hat der individuell festgelegte Mix aus naturemade-zertifiziertem Strom mindestens gleichwertig zu sein wie der in Ziff. 2 definierte «Standardmix». Das heisst, für die Ökologisierung werden gleich viele finanzielle Mittel aufgewendet wie für den «Standardmix». Das Elektrizitätswerk stellt die notwendigen Vergleichsrechnungen an.
4. Für die Traktionsenergie der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich wird weiterhin das Produkt ewz.naturpower geliefert. Die Erhöhung des vertraglich festgelegten Preises um 1 Rp./kWh bleibt bestehen.
5. Bei nicht gemessenen Konsumstellen (Radaranlagen, Verkehrsleit- und -regelanlagen usw.) verrechnet das Elektrizitätswerk das Stromprodukt ewz.wassertop.
6. Der Energiebeauftragte erstattet jährlich Bericht über die Erreichung der Ziele im Rahmen des Jahresberichtes zur Energiepolitik; der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich ist für das Monitoring verantwortlich.
7. Der StRB Nr. 1444/2009 vom 4. November 2009 wird per 31. Dezember 2011 aufgehoben. Der in Dispositiv Ziff. 9 dieses Beschlusses aufgehobene StRB Nr. 1173/2006 vom 27. September 2006 bleibt ausser Kraft.
8. Die Neuregelung tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.
9. Mitteilung an die Vorstehenden des Gesundheits- und Umweldpartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, die Verkehrsbetriebe, das Elektrizitätswerk und den Energiebeauftragten.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber